

Die Gemeinde Teugn erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

SATZUNG

zur Änderung der

Satzung über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn (2. Änderungssatzung)

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 (Kindertagesgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>150,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>180,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>210,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>240,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>270,00 €</i>

2. § 9 KiTaGS (Essensgelder) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für

<i>a) ein Essen pro Woche</i>	<i>18,00 €</i>
<i>b) zwei Essen pro Woche</i>	<i>36,00 €</i>
<i>c) drei Essen pro Woche</i>	<i>54,00 €</i>
<i>d) vier Essen pro Woche</i>	<i>72,00 €</i>

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In der Kinderkrippe wird grundsätzlich nur die halbe Portion eines Essens wie im Kindergarten angeboten. Die Gebühren hierfür betragen für

<i>a) ein Essen pro Woche</i>	<i>12,00 €</i>
<i>b) zwei Essen pro Woche</i>	<i>24,00 €</i>
<i>c) drei Essen pro Woche</i>	<i>36,00 €</i>
<i>d) vier Essen pro Woche</i>	<i>48,00 €</i>

Es kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern auch eine volle Portion gebucht werden. In diesem Fall gelten die Gebühren nach Abs. 1. Im Übrigen gilt Abs. 2 analog.

3. § 10 KiTaGS (Geschwisterermäßigung) erhält folgende Fassung:

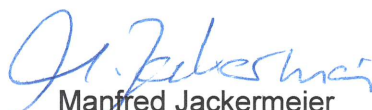
Gebührenfreiheiten oder -ermäßigungen werden nicht gewährt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 16.06.2023

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Teugn


Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

